

18.10.24**Beschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 195. Sitzung am 18. Oktober 2024 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung – Drucksachen 20/12806, 20/13413** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe c auf Drucksache 20/13413 angenommen.

„Mit dem Sicherheitspaket reagiert die Bundesregierung auf den islamistischen Terroranschlag von Solingen.

Um terroristische und extremistische Aktivitäten noch wirksamer bekämpfen zu können, wurde der Gesetzentwurf zur Verbesserung der Terrorismusbekämpfung (Bundestagsdrucksache 20/12806) eingebracht. Neben Verbesserungen im Waffenrecht und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen werden die Ermittlungsbehörden mit zusätzlichen Befugnissen im digitalen Raum ausgestattet.

Unter Beachtung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (ABl. L 2024/1689 vom 12.7.2024) – KI-Verordnung – und der datenschutzrechtlichen Anforderungen an die zur Umsetzung der Befugnisse einsetzbare Technik und Verarbeitung soll künftig ein biometrischer Abgleich von allgemein öffentlich zugänglichen Internetdaten möglich sein, biometrische Internetabgleiche sollen es den Sicherheitsbehörden erleichtern, insbesondere Tatverdächtige zu identifizieren und ihren Aufenthaltsort zu ermitteln. Da es sich um neue Technologien, Befugnisse und Eingriffsarten in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung handelt, müssen die Befugnisse hohen verfassungsrechtlichen Maßstäben standhalten, rechtsstaatlichen Vorgaben (insbesondere dem Vorbehalt des Gesetzes) genügen und grundrechtskonform ausgestaltet, insbesondere verhältnismäßig sein. Das Verbot nach Artikel 5 Unterabsatz 1 Buchstabe e der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 tritt zum 2. Februar 2025 in Kraft und bindet die Bundesregierung unmittelbar – es ist bei der Umsetzung der Befugnisse zwingend zu berücksichtigen.

Daneben wird eine automatisierte Analyse polizeilicher Daten durch das Bundeskriminalamt (BKA) und die Bundespolizei ermöglicht, ebenso wie die Bereitstellung von Daten zum Testen und Trainieren für KI-Anwendungen als begleitende Vorschrift. Auch im Rahmen dieser neuen Befugnisse sind datenschutzrechtliche Anforderungen – einschließlich der Garantien des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und der diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 1.10.2024 – 1 BvR 1160/19 – und die KI-Verordnung zu beachten.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die konkrete technische Ausgestaltung der neuen Befugnisse zum biometrischen Internetabgleich und der automatisierten Datenanalyse und deren konkrete Umsetzung in der sicherheitsbehördlichen Praxis wirken sich auf das Gewicht des Eingriffs in Grundrechte im Einzelfall aus. Damit die Eingriffsbefugnisse rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, muss die Bundesregierung – unter enger Einbindung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – in einer Rechtsverordnung das technische Verfahren näher beschreiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Verwendung von automatisierten Anwendungen zur Datenverarbeitung, die Datenbanken zur Gesichts- oder Stimmerkennung durch das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern oder Stimmproben aus dem Internet erstellen oder erweitern, ist auszuschließen.

2. Der Abgleich mit biometrischen Daten aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- und Videodateien darf nur bereichsspezifisch und nicht flächendeckend erfolgen. Bereichsspezifische Datenquellen müssen sich auf solche Plattformen, Domains oder allgemein öffentlich zugängliche Bereiche des Internets beschränken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Ermittlungszweck stehen. Ihre Relevanz für den konkreten Ermittlungszweck muss als erforderlich und geeignet erkennbar sein.
3. Bei der Entwicklung und dem Einsatz von KI-gestützten Systemen sind die Vorgaben der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 einzuhalten.
4. Mit privaten Unternehmen ist im Rahmen der Umsetzung der Befugnisse nur zusammenzuarbeiten, wenn sie ihren Hauptsitz in der Europäischen Union, in einem Schengen-assoziierten Staat oder in Israel haben. Unternehmen, mit denen eine Zusammenarbeit erfolgt, dürfen keine Geschäftsbeziehung mit Staaten oder Organisationen unterhalten, deren Praktiken im Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen.
5. Mit Blick auf die Umsetzung der automatisierten Datenanalyse beim BKA und bei der Bundespolizei ist auszuschließen, dass die Systeme wie eine übergreifende Datenbank wirken, in der jederzeit alle im Informationssystem verfügbaren Daten beliebig zusammengeführt und verarbeitet werden können.“